

Julia Fuchs-Kreiß

Der „objektive Sinn“ von Hassrede im Spannungsfeld von Justiz und Linguistik

1	Einleitung	71
2	Deutung umstrittener Äußerungen in der Justiz: „Objektiver Sinn“	73
3	„Objektiver Sinn“ von Hassrede – Herausforderungen aus Sicht der Linguistik	74
3.1	Sinn und Bedeutung	75
3.2	Referenz und Wertung	75
3.3	Ausdrucksbedeutung, Äußerungsbedeutung und kommunikativer Sinn	77
3.4	Gesagtes und Gemeintes	78
3.5	Äußerungsakt, propositionaler Akt und illokutionärer Akt	80
3.6	Expressive Interpunktion	81
4	Fazit und Ausblick	81
	Literatur	82

1 Einleitung

Bei der Auslegung von potenziell strafbaren Äußerungen geht es laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um die „Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung“, den ihr ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum zuschreiben würde.¹ Auch die Linguistik interessiert sich für die Bedeutung von Sätzen und Äußerungen: Vereinfachend kann man sagen, dass die Semantik nach der kontextlosen Bedeutung fragt, die Pragmatik dagegen nach der kontextgebundenen Bedeutung. Das gemeinsame Erkenntnisinteresse, die Schnittstelle von Justiz und Linguistik, liegt also in der Auslegung von (umstrittenen) Äußerungen bzw. in der Bedeutungsermittlung.

Nicht immer findet die Auslegung von potenziell strafbaren Äußerungen ein einhelliges Ergebnis. Davon zeugen strittige Fälle wie beispielsweise die Äußerung „Soldaten sind Mörder“. Das Bundesverfassungsgericht hob 1995 vier Urteile gegen Nutzende dieser oder sehr ähnlicher Äußerungen auf, unter anderem, weil strafbare, herabsetzende Äußerungen einzelne Personen betreffen müssen. Bei den in Rede stehenden Fällen sei es dagegen „in sämtlichen Äußerungen ihrem Text nach um Soldaten schlechthin, nicht um einzelne Soldaten oder um Soldaten eines be-

1 BVerfG 93, 266 (295).

stimmten Staates“² gegangen. Aus Sicht der Linguistik liegt mit „Soldaten sind Mörder“ ein generischer Satz vor. Derartige Sätze gelten als prädestiniert für Hassrede, weil sie (oft negative) Eigenschaften von kategorisierten Gruppen verallgemeinern.³ Ein weiteres Beispiel für strittige Auslegungsergebnisse ist der sogenannte ‚Künast-Fall‘, bei dem unter anderem der mit Bezug zu der Grünen-Politikerin hervorgebrachte Facebook-Kommentar „Pfui du altes grünes Dreckschwein“ zur Debatte stand. Dieser Kommentar wurde – neben 21 weiteren Äußerungen – erst nach mehreren Instanzen schließlich als rechtswidrig eingestuft.⁴ Aus linguistischer Sicht weist die Äußerung das zoomorphe Beleidigungswort „Dreckschwein“ auf, durch das eine Zuordnung von Künast zum Tierreich und damit eine Dehumanisierung erfolgt.⁵ Die „Du-X!“-Konstruktion ist aus sich heraus, also als syntaktische Konstruktion, expressiv. Sie wäre es auch ohne das fragliche Beleidigungswort.⁶ Die Kombination aus einem zoomorphen Beleidigungswort und einer beleidigenden syntaktischen Konstruktion gibt Anlass zu der Einschätzung, dass es sich bei der in Rede stehenden Äußerung um eine Beleidigung handelt.

Die beiden illustrativen Beispiele zeigen, dass die Auslegung von Äußerungen mitunter bereits innerhalb der Justiz zu Diskussionen führen kann. Mehr noch können die Einschätzungen zwischen verschiedenen Bereichen – hier zwischen der Justiz und der Linguistik – differieren. Zu konstatieren ist grundsätzlich, dass das juristische Konzept des objektiven Sinns aus Sicht der Linguistik mit einer Reihe von Verständnisfragen bzw. Herausforderungen verbunden ist, die eine Anschlussfähigkeit an den juristischen Diskurs schmälern.

Das Ziel des vorliegenden Beitrags besteht darin, die juristischen Herausforderungen in der Linguistik mit Blick auf den objektiven Sinn von Hassrede zu benennen und zu erläutern. Perspektivisch sollen auf diese Weise interdisziplinärer Austausch und wechselseitiges Verständnis befördert werden.

Im Folgenden wird in Abschnitt 2 das juristische Konzept des objektiven Sinns von Äußerungen eingeführt. Abschnitt 3 umfasst die Präsentation und Diskussion von insgesamt sechs Herausforderungen aus Sicht der Linguistik mit Blick auf die Annahme eines objektiven Sinns im Kontext von Hassrede. In Abschnitt 4 wird schließlich ein Fazit gezogen und ein Ausblick gegeben.

² Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 46/1995 vom 7.11.1995: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/1995/bvg95-046.html> (7.5.2025).

³ Meibauer, Sprache und Hassrede, 2022.

⁴ <https://hateaid.org/bundesverfassungsgericht-kuenast-facebook-erfolg/> (7.5.2025).

⁵ Frank, Die Beleidigung, 2023.

⁶ d’Avis/Meibauer, in: Sonnenhauser/Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between System and Performance*, 2013, S. 189 ff.

2 Deutung umstrittener Äußerungen in der Justiz: „Objektiver Sinn“

Mit Blick auf die Deutung umstrittener Äußerungen erklärte das Bundesverfassungsgericht 1995⁷:

Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht [...]

Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Aus dieser Darstellung lässt sich die zentrale Rolle ersehen, die dem „objektiven Sinn einer Äußerung“ zugeschrieben wird. Der objektive Sinn erscheint hier als eine Bedeutung, die solche Rezipienten einer Äußerung zuordnen würden, die gewissermaßen ‚kompetent‘ erscheinen, also ohne Voreingenommenheit und mit Verstand eine infrage stehende Äußerung verstehen. Als ‚Methode‘ für eine „zuverlässige Sinnermittlung“ lässt das Zitat erkennen, dass der Ausgangspunkt der Wortlaut sein soll. Nach Ermittlung der wörtlichen Bedeutung ist zu prüfen, ob diese aufgrund von kontextuellen Faktoren und von Begleitumständen zu modifizieren ist. Mögliche Begleitumstände sind die erkennbare politische Grundhaltung und das Vorverständnis von Zuhörenden und die Einstellung der sich äuernden Person, die nach objektivem Empfängerhorizont erkennbar ist.⁸ Diese abschließende Bedeutung erscheint gewissermaßen als naheliegend und konkret. Sie ist eben nicht „entfernt“ bzw. „abstrakt“. Im Jahr 2006 konstatierte Rahmlow⁹ allerdings, dass eine umfassende Behandlung der Frage, welche Methoden bei der Auslegung von Äußerungen anzuwenden sind, noch ausstehe. Diese Einschätzung

⁷ BVerfG 93, 266 (295).

⁸ Krause, Hate Speech, 2022, S. 16.

⁹ Rahmlow, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 35.

besitzt auch heute noch Gültigkeit (siehe auch Fuchs-Kreiß & Oğlakcioğlu in diesem Band).

Hinzu kommt, dass mit Blick auf die praxisrelevanten Straftatbeständen bei Hassrede (z. B. Volksverhetzung – § 130 Abs. 1 und 2 StGB und Beleidigung – § 185 StGB)¹⁰ auch Verschleierungsstrategien zum Tragen kommen können. In der englischsprachigen Forschungsliteratur ist in diesem Kontext zum Beispiel von „overt“ und „covert hate speech“ die Rede.¹¹ Auf derartige Verschleierungsstrategien hat schon Rahmlow¹² mit Blick auf Äußerungsdelikte treffend verwiesen:

Es gibt aber auch Fälle, in denen die jeweiligen Täter danach trachten, den entsprechenden Gedankeninhalt zu äußern, aber die Worte ihrer Äußerung so zu wählen versuchen, dass sie einer Bestrafung wegen ihrer Äußerung entgehen. Sie versuchen, den Gedankeninhalt so zu „verpacken“, dass sie meinen, die Zuhörer würden noch erkennen, wie ihre Ansichten über andere Menschen (§ 185 StGB), den Staat (§ 90 a StGB), Religionsgemeinschaften (§ 166 StGB) und insbesondere Minderheiten (§ 130 Abs. 1 StGB) usw. sind, sie sich aber gegenüber anderen – und insbesondere vor Gericht – darauf berufen können, dass das, was man ihnen unterstellt, gar nicht gesagt worden sei. Diese Täter versuchen, straflos das zu äußern, was sie äußern wollen

In diesem Zitat wird darauf Bezug genommen, dass bei einer Äußerung die wörtliche Bedeutung und die intendierte Bedeutung auseinanderfallen können. Die Unterscheidung zwischen dem (wörtlich) Gesagtem und dem (intendierten) Gemeinten ist in der linguistischen Pragmatik umfassend untersucht und beschrieben worden. Allerdings sind derartige sprachliche Phänomene, bei denen Gesagtes und Gemeintes nicht deckungsgleich, aber systematisch rekonstruierbar sind, durch das juristische Konzept des objektiven Sinns nicht abgedeckt. Nicht nur aus diesem Grund ist die Annahme eines objektiven Sinns aus Sicht der Linguistik mit einer Reihe von Verständnisproblemen bzw. Herausforderungen verbunden, die Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts sind.

3 „Objektiver Sinn“ von Hassrede – Herausforderungen aus Sicht der Linguistik

Das juristische Konzept des objektiven Sinns von Äußerungen ist aus Sicht der Linguistik mit einer Reihe von Herausforderungen verbunden, die die Anschluss-

¹⁰ Krause, Hate Speech, 2022, S. 15ff. passim.

¹¹ Baider International Journal for the Semiotics of Law 35 (2022), 2347.

¹² Rahmlow, Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht, 2006, S. 44; vgl. hierzu auch Oğlakcioğlu, Strafbare Sprechakte, 2023, S. 259–261.

fähigkeit an die juristische Diskussion schmälern. In diesem Abschnitt werden sechs Herausforderungen benannt, erläutert und anhand von authentischen Beispielen, die dem ‚Künast-Fall‘ entnommen sind, veranschaulicht.

3.1 Sinn und Bedeutung

Mit Blick auf den „objektiven Sinn einer Äußerung“ stellt sich zunächst die Frage nach einer genauen Definition und Abgrenzung des Sinnbegriffs. Schon der Mathematiker und Logiker Gottlob Frege (1848–1925) beschäftigte sich in seinem Aufsatz „Über Sinn und Bedeutung“ mit derartigen Fragen. Was Frege als „Sinn“ bezeichnet, fasst Carnap terminologisch als *Intension* eines sprachlichen Zeichens, die als Eigenschaften der Gegenstände zu verstehen ist, auf die das Zeichen angewendet werden kann. Freges „Bedeutung“ wiederum ist bei Carnap die *Extension*, das heißt die Menge aller Gegenstände, auf die ein Ausdruck aufgrund seiner Intension angewendet werden kann. So haben die Wörter „Morgenstern“ und „Abendstern“ dieselbe Extension (Planet Venus), aber verschiedene Intensionen (Himmelskörper, der morgens am Himmel steht, versus Himmelskörper, der abends am Himmel steht).¹³

Auf die Unterscheidung zwischen Extension und Intension ist bei der Auslegung von umstrittenen Äußerungen zu achten. Exemplarisch illustriert sei dies anhand des Kommentars „Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!“, der im Kontext des ‚Künast-Falls‘ zunächst nicht als Beleidigung, schließlich doch als rechtswidrig eingestuft wurde. Zu unterscheiden ist hier zwischen der Menge, auf die der Ausdruck „die Eule“ prinzipiell anwendbar ist, also seine Extension ist (ein bestimmtes Tier und in übertragener bzw. metaphorischer Bedeutung auch auf Menschen), und der Inhaltsseite, also der Intension: „in Wäldern lebender nachtaktiver Vogel mit großen runden Augen und kurzem krummem Schnabel“ bzw. „unattraktive weibliche Person“. Die konkrete Auswahl eines Elements aus der Menge, auf die der Ausdruck „die Eule“ prinzipiell anwendbar ist, bezeichnet man als Referenz.

3.2 Referenz und Wertung

Wenn ein Sprecher mittels eines sprachlichen Ausdrucks konkret auf eine Entität Bezug nimmt bzw. diese für den Hörer identifiziert, dann referiert er auf ein Re-

¹³ Busse, Semantik, 2009, S. 37.

ferenzobjekt. Auch wenn es die Bezeichnung „Referenzobjekt“ nahelegt, müssen die Entitäten, auf die Bezug genommen wird, nicht zwangsläufig konkrete, physikalische Objekte sein (z.B. ein Haus). Auch auf abstrakte Objekte (z.B. die Liebe) und auf lokale (*in Berlin*) oder temporale (*gestern*) Entitäten kann man sprachlich referieren.¹⁴

Im Beispiel „Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!“ wird mit dem Ausdruck „die Eule“ auf die Person Renate Künast referiert. Im vorliegenden Fall leistet der sprachliche Referenzausdruck „die Eule“ aber noch mehr, als nur die Person, auf die Bezug genommen wird, für den Hörer zu identifizieren. Es wird auch eine Wertung der bezeichneten Person vorgenommen. Damit liegt ein Phänomen vor, das Bellmann¹⁵ als Nomination bezeichnet:

Referenz ist und bleibt die mit lexikalischen (und/oder gestischen) Mitteln ausgedrückte Bezugnahme auf ein Objekt, von dem die Rede sein soll. Der Referenzakt ist geglückt, wenn der Partner versteht, von welchem Objekt ich rede. Nomination hingegen ist gegenüber der Referenz auf einer nächsten und höheren Stufe die präzisierende, zumeist auch stellungsbeziehende, wertende Form der Ausdrucksverwendung. [...] Nomination ist Referenz plus – vor allem – Wertungspragmatik.

Über Nominationsausdrücke lassen sich Einstellungen mit kognitiven, affektiven und voluntativen Komponenten zum Ausdruck bringen. Die kognitive Komponente „umfasst das Wissen, Denken, Vorstellungen aber auch Stereotype“¹⁶ mit Blick auf das Referenzobjekt. Die affektive Komponente steht mit dem Gefühl in Verbindung, das jemand gegenüber dem Referenzobjekt hat. Die voluntative Komponente schließlich betrifft die Handlungsbereitschaft gegenüber einem Referenzobjekt.¹⁷ Beispielsweise kommen mit Blick auf den Nominationsausdruck „die Eule“ die kognitive Komponente „unattraktive weibliche Person“ und die affektive Komponente „Ablehnung, Ekel“ zum Tragen. Als voluntative Komponente ist die Bereitschaft denkbar, das Referenzobjekt nicht als Mensch zu behandeln. Der Nominationsausdruck „die Eule“ leistet also deutlich mehr als die bloße Identifikation der Person Renate Künast. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich juristisch der „objektive Sinn“ von „die Eule“ darstellt bzw. darstellen würde.

¹⁴ Lenz, in: Schierholz/Giacomini, Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2020.

¹⁵ Bellmann, in: Bremer/Hildebrandt (Hrsg.), Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie, 1996, S. 1ff.

¹⁶ Girth, Sprache und Sprachverwendung in der Politik, 2. Aufl. 2015, S. 66.

¹⁷ Girth, Sprache und Sprachverwendung in der Politik, 2. Aufl. 2015, S. 66.

3.3 Ausdrucksbedeutung, Äußerungsbedeutung und kommunikativer Sinn

Mit Blick auf den Bedeutungsbegriff unterscheidet Löbner¹⁸ drei Ebenen: Als Ausdrucksbedeutung bezeichnet er die Bedeutung von Wörtern, Phrasen und Sätzen für sich genommen, als sprachliches Material ohne Berücksichtigung eines konkreten Kontexts. Will man die Ausdrucksbedeutung bestimmen, muss man vielmehr von konkreten Kontexten abstrahieren. Mit der Ausdrucksbedeutung beschäftigt sich die linguistische Teildisziplin der Semantik. Auf Basis der Ausdrucksbedeutung ergibt sich die Äußerungsbedeutung durch Heranziehen des Äußerungskontextes. Der Äußerungskontext beinhaltet die folgenden Aspekte der Äußerungssituation: Sprecher/in der Äußerung, Adressat/in bzw. Adressaten der Äußerung, Zeitpunkt der Äußerung, Äußerungsort, gegebene Fakten zum Zeitpunkt der Äußerung. Unter Äußerungsbedeutung versteht Löbner die Bedeutung, die Wörter, Phrasen und Sätze durch Festlegung der Referenzen (d. h. worauf referiert wird) in einem gegebenen Äußerungskontext erhalten. Auf Basis der Äußerungsbedeutung entsteht der kommunikative Sinn, das heißt die Bedeutung, die eine Äußerung als kommunikative Handlung in einer gegebenen sozialen Konstellation hat (z. B. Mitteilung, Ablehnung). Mit der Äußerungsbedeutung und dem kommunikativen Sinn beschäftigt sich die linguistische Teildisziplin der Pragmatik.

Im Zuge des ‚Künast-Falls‘ gehörte auch die Äußerung „Diese hohle Nuß gehört entsorgt, aufe Mülldeponie aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen“ zu den 22 Kommentaren, die schließlich alle als rechtswidrig eingestuft worden sind. Fokussiert man die Phrase „Diese hohle Nuss“ und fragt nach deren Bedeutungsebenen, so dient der Demonstrativartikel „diese“ dazu, auf etwas zu verweisen, und „hohle Nuss“ ist als rundliche Frucht mit harter Schale zu verstehen, deren essbarer Kern fehlt. Die Ermittlung dieser Ausdrucksbedeutung ähnelt beim objektiven Sinn dem Ansatz, den Wortlaut als Ausgangspunkt zu nehmen. Auf Basis der ermittelten Ausdrucksbedeutung kann nun die Äußerungsbedeutung analysiert werden: Produziert wurde die Äußerung als Facebook-Kommentar gegen die Politikerin Renate Künast. Adressaten werden andere Facebook-Nutzende und vielleicht auch Frau Künast selbst gewesen sein. Mittels der Phrase „Diese hohle Nuss“ referiert der Produzent auf die Politikerin Renate Künast. Damit werden Eigenschaften des Herkunftsbereichs einer hohlen Nuss auf den Zielbereich, die Person Renate Künast, übertragen, um diese zu beschreiben. Derartige Formen des nicht-wörtlichen Sprachgebrauchs bezeichnet man als Metapher. Die Politikerin erscheint aufgrund dieser Metapher als geistlose, als dumme Person. Die Rekon-

18 Löbner, Semantik, 2. Aufl. 2015.

struktion der Äußerungsbedeutung teilt mit der Ermittlung des objektiven Sinns die Berücksichtigung von kontextuellen Faktoren. Mit der hier vorliegenden Äußerungsbedeutung und angesichts der gegebenen sozialen Konstellation lässt sich der kommunikative Sinn am treffendsten als Beleidigung beschreiben. Die Bedeutungsebene des kommunikativen Sinns kommt im Kontext des objektiven Sinns jedoch nicht zum Tragen. Dies ist insofern überraschend, als gerade der kommunikative Sinn für Äußerungsdelikte eine wichtige Rolle spielt. Darauf hat kürzlich Oğlakcioğlu verwiesen, der davon ausgeht, dass „Äußerungsdelikte pönalisierte Sprechakte darstellen“.¹⁹ Oğlakcioğlu ordnet Tathandlungen verschiedenen Sprechaktklassen zu: So zählt zum Beispiel die Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) zu der Sprechaktklasse der Assertiva (z.B. behaupten, feststellen), die Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) zu den Direktiva (z.B. befehlen, warnen), die Bedrohung (§ 241 StGB) zu den Kommissiva (z.B. versprechen) und die Beleidigung (§§ 185 StGB) zu den Expressiva (z.B. danken, gratulieren). Vor diesem Hintergrund ergibt sich als Herausforderung aus Sicht der Linguistik, nachzuvollziehen, welche Bedeutungsebene bei der juristischen Beurteilung von Äußerungen den Ausschlag gibt, die Ausdrucksbedeutung, die Äußerungsbedeutung und / oder der kommunikative Sinn.

3.4 Gesagtes und Gemeintes

Bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung setzt man beim Wortlaut an und bezieht kontextuelle Faktoren ein. Allerdings kennt die alltägliche Kommunikation vielfältige Formen des Sprachgebrauchs, bei denen die intendierte bzw. tatsächlich kommunizierte Bedeutung nicht unmittelbar aus dem Wortlaut bzw. dem wörtlich Gesagten ableitbar, aber doch rekonstruierbar ist. Der Sprachphilosoph H. Paul Grice, der für die linguistische Teildisziplin der Pragmatik grundlegend ist, beschrieb sogenannte konversationelle Implikaturen, die allgemein definierbar sind als „a meaning or proposition expressed or implied by a speaker in the utterance of a sentence which is meant without being part of what is said in the strict sense“²⁰. Konversationelle Implikaturen müssen vor dem Hintergrund des von Grice formulierten Kooperationsprinzips verstanden werden. Das Kooperationsprinzip besagt, dass wir in der Kommunikation grundsätzlich davon ausgehen, dass unsere Gesprächspartner kooperativ sind und dass sie dasselbe umgekehrt auch von uns erwarten. Auf dem Kooperationsprinzip bauen mehrere

¹⁹ Oğlakcioğlu, *Strafbare Sprechakte*, 2023, S. 10.

²⁰ Huang, *Pragmatics*, 2014, S. 31.

Maximen auf: Gesprächspartner gestalten ihre Beiträge normalerweise so informativ wie nötig, aber nicht zu informativ (Maxime der Quantität), sie machen Beiträge, die wahr (Maxime der Qualität) und relevant (Maxime der Relevanz) sind und die Gesprächspartner drücken sich klar aus, d. h. sie vermeiden Unklarheiten und Zweideutigkeiten und sie fassen sich kurz und sprechen geordnet (Maxime der Modalität). Konversationelle Implikaturen kommen klassischerweise dadurch zustande, dass Gesprächspartner eine Maxime offenkundig verletzen: Angenommen Person A steht neben einem fahruntüchtigen Auto und Person B kommt hinzu. Wenn A „Ich habe kein Benzin mehr“ sagt und B antwortet „Um die Ecke ist eine Werkstatt“, dann scheint B auf den ersten Blick gegen die Maxime der Relevanz zu verstoßen. Als relevante Antwort ist die Äußerung von B nur dann zu verstehen, wenn sie als Hinweis uminterpretiert wird, dass die Werkstatt wohl geöffnet ist und auch Benzin verkauft. A wird den Verstoß erkennen und angesichts der Annahme, dass Kommunikationspartner grundsätzlich kooperativ sind, die zusätzliche Bedeutung – die konversationelle Implikatur – ableiten.²¹

Ein offensichtlicher Verstoß gegen die Maxime der Qualität (also einen wahren Beitrag zu geben) liegt in folgendem Facebook-Kommentar gegen Renate Künast vor: „Wurde diese ‚Dame‘ vielleicht als Kind ein wenig viel gef... und hat dabei etwas von ihrem Verstand eingebüßt“. Die Gesprächsbeteiligten werden erkennen, dass die Person hinter dem Kommentar nicht wirklich denkt, dass die Politikerin eine Dame sei, und somit keinen Beitrag macht, den sie für wahr hält. Und die Gesprächsbeteiligten wissen, dass die Person hinter dem Kommentar weiß, dass die Gesprächsbeteiligten das auch erkennen. Somit kann die Person hinter dem Kommentar nur eine andere Proposition, d. h. einen anderen Aussageinhalt zu übermitteln versucht haben. Am offensichtlichsten ist das Gegenteil dessen, was wörtlich gesagt wurde. Durch diesen Verstoß gegen die Maxime der Qualität kommt im vorliegenden Fall als konversationelle Implikatur Ironie zustande – so oder so ähnlich würde Grice argumentieren. Dass der Ausdruck „Dame“ hier ironisch gemeint ist, ist zusätzlich daran zu erkennen, dass er in Anführungszeichen gesetzt ist, die hier gerade nicht dazu dienen, wörtliche Rede anzuzeigen, sondern als Ironiesignale fungieren.²² Ob und wie derartige Formen nicht-wörtlichen Sprachgebrauchs vom juristischen Konzept des objektiven Sinns abgedeckt sind, ist eine Frage, die sich aus der Sicht der Linguistik stellt.

21 Grice, in: Cole/Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics*, 1975, S. 41 ff.

22 Klockow, in: Weber/Weydt (Hrsg.), *Sprachtheorie und Pragmatik*, 1975, S. 235 ff.

3.5 Äußerungsakt, propositionaler Akt und illokutionärer Akt

Im Rahmen der Sprechakttheorie unterscheidet der Sprachphilosoph Searle²³, der wie Grice grundlegend für die Pragmatik ist, mit Blick auf Äußerungen drei Teilakte: den Äußerungsakt, den propositionalen Akt und den illokutionären Akt. Beim Vollzug des Äußerungsaktes geht es um das Hervorbringen von Wörtern und Sätzen. Beim Vollzug eines propositionalen Aktes wird referiert und prädiiziert. Das heißt, dass sprachlich (z.B. mittels Eigennamen oder Nominalphrasen) auf eine Entität Bezug genommen (Referenz) und über diese eine Aussage gemacht wird (Prädikation). Bei der Äußerung „Soldaten sind Mörder“ wird auf Soldaten referiert und über diese die Aussage gemacht, dass sie Mörder seien. Propositionale Akte sind zwangsläufig an den Vollzug illokutionärer Akte gekoppelt. Beim illokutionären Akt geht es um die vollzogene sprachliche Handlung. Searle²⁴ unterscheidet fünf Klassen von illokutionären Akten: Assertiva (der Sprecher legt sich darauf fest, dass die ausgedrückte Proposition wahr ist), Direktiva (der Sprecher versucht, den Hörer dazu zu bewegen, etwas zu tun), Kommissiva (der Sprecher legt sich auf ein zukünftiges Verhalten fest), Expressiva (der Sprecher bringt den psychischen Zustand mit Blick auf den propositionalen Gehalt einer Äußerung zum Ausdruck), Deklaration (es entsteht eine Übereinstimmung zwischen der Proposition und der Realität, z.B. den Krieg erklären).

Zu den 22 Kommentaren, die Gegenstand des Künast-Falls waren, gehört auch die Äußerung „Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet“. Der Äußerungsakt besteht in den in der Äußerung hervorgebrachten Wörtern. Im Rahmen des propositionalen Aktes wird im ersten Teil der Äußerung auf Renate Künast referiert („diese kranke Frau“) und prädiiziert, sie wegzusperren. Im zweiten Teil der Äußerung wird wieder auf die Politikerin referiert („sie“) und prädiiziert, dass sie nicht mehr wisse, was sie redet. Im Rahmen des illokutionären Aktes wird im ersten Teil der Äußerung eine Aufforderung vollzogen, im zweiten Teil eine Behauptung.

Aus Sicht der Linguistik stellt sich als Herausforderung dar, nachzuvollziehen, welcher Teilakt mit Blick auf den objektiven Sinn einer Äußerung ausschlaggebend ist. Ist es der Äußerungsakt – z.B. der Gebrauch bestimmter Beleidigungswörter, wie hier die somatische Beleidigung „diese kranke Frau“? Ist es der propositionale Akt, also der oben skizzierte Aussageinhalt? Oder ist es der illokutionäre Akt, das heißt die Aufforderung im ersten Teil der Äußerung bzw. die Behauptung im zweiten der Äußerung?

²³ Searle, *Speech acts*, 1969.

²⁴ Searle *Language in Society* 1976, 5 (1), 1ff.

3.6 Expressive Interpunktion

Nicht jeder Gebrauch von Interpunktionszeichen ist durch grammatische Regeln gesteuert. Es gibt Fälle, in denen Interpunktionszeichen expressiven bzw. pragmatischen Zwecken dienen und gerade nicht grammatische Eigenschaften, sondern Gefühle und/oder Einstellungen der Zeichennutzenden spiegeln.²⁵ Beispielsweise lassen Ausrufezeichen sowohl einen grammatischen als auch einen expressiven Gebrauch zu. In grammatischer Hinsicht dienen Ausrufezeichen dazu, den Satztyp Exklamativsatz zu markieren, wie in „Wie lange wir schon mit der Pandemie leben!“²⁶. Ausrufezeichen können aber auch in Deklarativsätzen genutzt werden, in denen sie nicht obligatorisch sind: „Wir haben doch noch Schokolade im Schrank!“²⁷. In derartigen Fällen wird durch den Gebrauch des Ausrufezeichens eine zusätzliche Emotion zum Ausdruck gebracht. Außerdem können Ausrufezeichen, wenn sie expressiv gebraucht werden, beliebig oft wiederholt werden, um den emotionalen Ausdruck zu intensivieren.

Gegenstand des Künast-Falls war auch der Kommentar „Sie alte perverse Drecksau!!!! Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn wegfaulen!!!! Ich glaube, das ist bei den Grünen auch so!!!!“. Drei Mal hintereinander werden jeweils fünf Ausrufezeichen gebraucht. Dass der Gebrauch nicht grammatisch bedingt ist, sondern expressiven Zwecken dient, liegt auf der Hand. Interessant ist aus Sicht der Linguistik die Frage, inwieweit ein derartiger expressiver Gebrauch von Interpunktion bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung Berücksichtigung findet bzw. finden sollte.

4 Fazit und Ausblick

Das Ziel des vorliegenden Beitrags bestand darin, mit Blick auf das juristische Konzept des objektiven Sinns von Äußerungen Herausforderungen aus Sicht der Linguistik zu benennen und zu erläutern, um interdisziplinären Austausch anzuregen und gegenseitiges Verständnis zu befördern. Dabei lag der Fokus auf Fragen nach dem objektiven Sinn von Äußerungen, die potenziell als Hassrede einzustufen sind.

Zunächst wurde der Sinnbegriff als solcher in den Blick genommen und auf notwendige Unterscheidungen zwischen der Intension und der Extension von

25 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 278 (2024), 127.

26 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 278 (2024), 127.

27 Gutzmann/Turgay *Linguistische Berichte* 278 (2024), 127.

Ausdrücken hingewiesen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass es bei der sprachlichen Bezugnahme auf Referenzobjekte um deutlich mehr gehen kann, als nur darum, diese für Lesende zu identifizieren. Mit dem Referenzakt kann vielmehr auch eine Bewertung des Referenzobjekts verbunden sein, also Nomination vorliegen. In diesem Fall stellt sich als Herausforderung die Frage, inwieweit komplexe Wertungspragmatik vom Konzept des objektiven Sinns abgedeckt ist. Als weitere Herausforderung kommt hinzu, nachzuvollziehen, ob für den objektiven Sinn die Ausdrucksbedeutung, die Äußerungsbedeutung oder der kommunikative Sinn maßgeblich ist. Angesichts gängiger Formen nicht-wörtlichen Sprachgebrauchs in der Kommunikation und potenziellen Verschleierungsstrategien im Kontext von Hassrede wurde zusätzlich danach gefragt, welche Rolle nicht wörtlich gesagte, aber ‚gemeinte‘ Bedeutungsaspekte beim objektiven Sinn von Äußerungen spielen, etwa konversationelle Implikaturen. Sprechakttheoretisch stellt sich die Frage, welcher Teilakt bei der Ermittlung des objektiven Sinns den Ausschlag gibt oder geben sollte, der Äußerungsakt, der propositionale oder der illokutionäre Akt. Schließlich wurde auf die Herausforderung hingewiesen, die sich bei der Ermittlung eines objektiven Sinns beim Vorliegen von Äußerungen mit expressiver Interprétation stellt.

Die angestellten Überlegungen zeigen, dass es sich bei der Bestimmung einer Äußerungsbedeutung um ein ausgesprochen komplexes Unterfangen handelt, das die Berücksichtigung vielfältiger Aspekte erfordert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines objektiven Sinns, der allein auf Basis des Wortlauts unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts und von Begleitumständen ermittelbar ist, nicht unproblematisch, zumal dann, wenn wie bei Hassrede Emotionalität eine starke Rolle spielt. Dieser Sachverhalt gab Anlass dazu, ein Schema zur Auslegung von Hassrede an der Schnittstelle von Linguistik und Justiz zu entwickeln und vorzuschlagen (Fuchs-Kreiß & Oğlakcioğlu in diesem Band).

Literatur

- Baider, Fabienne. 2022. Covert Hate Speech, Conspiracy Theory and Anti-semitism: Linguistic Analysis Versus Legal Judgement. *International Journal for the Semiotics of Law* 35, 2347–2371.
- Bellmann, Günter. 1996. Der Beitritt als Wende. Referenz und Nomination. In Ernst Bremer & Reiner Hildebrandt (Hrsg.), *Stand und Aufgaben der deutschen Dialektlexikographie. II. Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Oktober 1992*, 1–16. De Gruyter.
- Busse, Dietrich. 2009. *Semantik*. Fink.
- d'Avis, Franz & Jörg Meibauer. 2013. Du Idiot! Din idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In Barbara Sonnenhauser & Patrizia Noel Aziz Hanna (Hrsg.), *Vocative! Addressing between system and performance*, 189–217. De Gruyter.

- Frank, Annika. 2023. Die Beleidigung. Diskurse um Ehre, Respekt und Integrität im Kontinuum zwischen Alltag und Recht. Erich Schmidt.
- Girnth, Heiko. 2015. Sprache und Sprachverwendung in der Politik. Eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. De Gruyter.
- Grice, H. Paul. 1975. Logic and conversation. In Peter Cole & Jerry L. Morgan (Hrsg.), *Syntax and semantics. Volume 3: Speech acts*, 41–58. Academic Press.
- Gutzmann, Daniel & Katharina Turgay. 2024. Expressive Interpunktion?! Interpunktion zwischen Grammatik (?) und Pragmatik! *Linguistische Berichte* 278, 127–160.
- Huang, Yan. 2014. *Pragmatics. Second Edition*. Oxford University Press.
- Klockow, Reinhard. 1976. Gänsefüßchen-Semantik: Eine Ergänzung zu Lakoffs „Hedges“. In Heinrich Weber & Harald Weydt (Hrsg.), *Sprachtheorie und Pragmatik: Akten des 10. Linguistischen Kolloquiums: Tübingen 1975*, Bd. 1, 235–246. Niemeyer.
- Krause, Benjamin. 2022. Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Lenz, Friedrich. 2020. Referenz. In Stefan J. Schierholz & Laura Giacomini (Hrsg.), *Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online*. De Gruyter.
- Löbner, Sebastian. 2015. *Semantik. Eine Einführung*. 2., aktualisierte, stark erweiterte und korrigierte Auflage. De Gruyter.
- Meibauer, Jörg. 2022. *Sprache und Hassrede*. Winter.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten. Mohr Siebeck.
- Rahmlof, Matthias. 2006. Die Auslegung von Äußerungen im Strafrecht. Ein Beitrag zur Konkretisierung der Lehre von der objektiven Zurechnung bei der Tathandlung „Äußerung“. Dunker & Humblot.
- Searle, John R. 1969. *Speech Acts. An essay in the philosophy of language*. Cambridge University Press.
- Searle, John R. 1976. A Classification of Illocutionary Acts. *Language in Society* 5(1), 1–23.

